C. Amtliche Verkaufsstellen

für Postwerthzeichen (einschließlich der Postkarten und Postanweisungen mit und ohne Marken) bei:

H. Siems, Reichenst. 28; H. Dössel, Bürgerst. 96; Suhr & Theile, Grünest. 31; H. Minck, gr. Elbst. 96; E. C. H. Mebius, kl. Mühlenst. 87; Joh. Kröger, gr. Bergst. 198; Heinr. Spehr, Hamburgerst. 2a; O. Cords, gr. Westerstraße 68; F. J. Lahrsen, Bachst. 62; A. H. Jordan, gr. Johannisst. 49; Heinrich Hodorff, Palmaille 26; H. Stoltenberg, Ecke Weiden- u. gr. Bergst.; J. F. Bramow, Nachtigallenst. 10; Johann Ramm, Gerberst. 45; Emil Trautloff, Oelkers Allee 17; Emil Böhm, Königst. 282; J. Piening, gr. Elbst. 248; Franz Forkmann, gr. Bergst. 235; H. C. Voß, Friedrichsbaderst. 58; P. Feldtmann, gr. Gärtnerst. 136; C. Ohmsen, Eimsbüttelerst. 35.

Im Stadtbezirk Ottensen bei: Lich, Flottbeker Chaussee 7; Bruhn & Dietz, Bahrenfelderst. 104; Wiencken, Claussst. 27; Gebert, gr. Carlst. 100; W. Kluckert, Lobuschst. 50; H. F. Maaß, Bahrenfelder Steindamm 38; J. Thies, Holländ. Reihe 59; Bade, Heuberg 7; J. C. Todt, Krämer, Othmarschen; R. Evers, Krämer, Flottb. Chaussee 154 (Othmarschen); C. Böcker, Isebekst. 37.

Im Vororte Altona-Bahrenfeld: beim Krämer Diercks, Chaussee 94.

D. Porto und Gebührensätze im deutschen Postgebiete

(zu 1 bis 6 auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn geltend).

1. Gewöhnliche Briefe. Gewichtsgrenze 250 Gramm. Bis 15 Gr. einschl. frankirt 10 ₰, unfrankirt 20 ₰ Ueber 15 bis 250 Gr. einschl. frankirt 20 ₰, unfrankirt 30 ₰.
2. Postkarten (Frankirungszwang) 5 ₰, mit Antwort 10 ₰.
3. Drucksachen. Gewichtsgrenze bis 1 Klgr. (Frankirungszwang.) Bis 50 Gr. einschl. 3 ₰, über 50 bis 100 Gr. einschl. 5 ₰, über 100 bis 250 Gr. einschl. 10 ₰, über 250 bis 500 Gr. einschl. 20 ₰, über 500 Gr. bis 1 Klgr. einschl. 30 ₰.
4. Waarenproben. (Frankirungszwang.) Bis zum Gewichte von 250 Gr. 10 ₰.
5. Packete. Bis 5 Klgr., auf Entfernungen bis 10 Meilen 25 ₰ frankirt, auf größere Entfernungen 50 ₰ frankirt; für unfrankirte Packete bis 5 Klgr. einschl. wird ein Zuschlagsporto von 10 ₰ mehr erhoben. Für Sperrgut (Sendungen, die im Verhältniß zu ihrem Gewichte einen ungewöhnlich großen Raum in Anspruch nehmen) ist das Porto um die Hälfte erhöht. Alle Packete, Kisten ꝛc. müssen mit der vollen Adresse bezeichnet und von einer Post-Packet-Adresse begleitet sein, Bei Sendungen nach dem Zollauslande sind außerdem eine oder mehrere Inhaltserklärungen (Declarationen) nothwendig. Zu einer Packet-Adresse dürfen nicht mehr als drei Packete — mit Nachnahme nur ein Packet gehören. — Von der Beförderung ausgeschlossen sind alle Gegenstände, welche durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündbar sind, sowie ätzende Flüssigkeiten enthalten. Für dringende Packete außer dem Porto: 1 ℳ; werden sie außerhalb der Dienststunden angenommen, noch eine besondere Gebühr von 20 ₰.
6. Geldbriefe. Gewichtsgrenze 250 Gr.
   a) Porto bis 10 Meilen 20 ₰ frankirt, 30 ₰ unfrankirt, über 10 Meilen 40 ₰ frankirt, 50 ₰ unfrankirt.
   b) Versicherungsgebühr für je 300 ℳ oder einen Theil davon 5 ₰, wenigstens indeß 10 ₰. Dieselbe Versicherungsgebühr wird für Packete mit angegebenem Werth erhoben.
7. Postanweisungen (Frankirungszwang; auch per Telegraph zulässig gegen besondere Gebühr) bis 100 ℳ: 20 ₰, über 100 bis 200 ℳ: 30 ₰, über 200 bis 400 ℳ: 40 ₰.
8. Postnachnahme-Sendungen. Zulässig bis 400 ℳ für Briefe, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gr., sowie bei Postkarten und Packeten. Außer dem Brief- und Packetporto eine Vorzeigegebühr von 10 ₰. Die Gebühren für Uebermittelung des eingezogenen Betrages, welche von denselben in Abzug gebracht werden, betragen bis 5 ℳ: 10 ₰, über 5 bis 100 ℳ: 20 ₰, über 100 bis 200 ℳ: 30 ₰, über 200 bis 400 ℳ: 40 ₰.
9. Einschreib-Sendungen. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Postnachnahme-Sendungen und Packete ohne Werthangabe können unter Einschreibung befördert werden. Gebühr 20 ₰ für jede Sendung, außerdem Porto; für Beschaffung eines Rückscheins 20 ₰ Gebühr mehr; für Einschreib-Briefe, welche außerhalb der Dienststunden angenommen werden, außerdem eine besondere Gebühr von 20 ₰.
10. Postaufträge (Frankirungszwang) 30 ₰. Mittelst derselben können Beträge bis 800 ℳ einschl. eingezogen und Wechsel-Accepte ohne Beschränkung des Betrages eingeholt werden.
11. Postzustellungsurkunden. (Briefe mit Zustellungsurkunden.) Außer dem gewöhnlichen Briefporto eine Zustellungsgebühr von 20 ₰ und außerdem 10 ₰ Porto für Rücksendung der Zustellungsurkunde. Wird die Einschreibung verlangt, so tritt die Einschreibgebühr von 20 ₰ hinzu.
12. Bestellgeld:
   a) für Geldbriefe bis 1500 ℳ und für Postanweisungen 5 ₰, für Geldbriefe von 1500 ℳ bis 3000 ℳ: 10 ₰.
   b) für Packete bis 5 Klgr. 15 ₰, über 5 Klgr. 20 ₰.
   c) Zeitungen jährlich, welche 1 mal wöchentlich oder seltener bestellt werden 60 ₰, 2 oder 3 mal wöchentlich 1 ℳ, bei täglicher Bestellung 1 ℳ 60 ₰, und mehrmals täglicher Bestellung für jede tägliche Bestellung 1 ℳ.
13. Eilbestellgeld im Orte. Für Briefsendungen 25 ₰, für Geldbriefe bis 400 ℳ und für jede Postanweisung nebst dazu gehörigem Geldbetrag 25 ₰; für Packete mit und ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Klgr. und zum Werthe von 400 ℳ: 40 ₰.
14. Formulare zu Postanweisungen, Postaufträgen, Postzustellungsurkunden, Packet-Adressen, Postkarten, für je 10 Stück 5 ₰, ungestempelte Postanweisungsformulare für den inneren Verkehr jedoch nur in Mengen von mindestens 20 Stück. Telegramm-Aufgabe-Formulare für je 100 Stück 30 ₰.
15. Laufschreiben oder Laufzettel 20 ₰.
16. Postsendungen an Soldaten, wenn sie die Bezeichnung „Soldatenbrief, eigene Angelegenheit des Empfängers" tragen:
   a) Gewöhnliche Briefe an Soldaten bis zum Feldwebel aufwärts bis 60 Gr. sind portofrei.
   b) Packete bis 3 Klgr.: 20 ₰ für alle Entfernungen.
   c) Postanweisungen bis 15 ℳ: 10 ₰.
17. Marinebriefe (Frankirungszwang) Gewichtsgrenze 60 Gr.
   a) An Officiere und in diesem Range stehende Marinebeamte 20 ₰.
   b) An Marinemannschaften 10 ₰.
   Diese Briefe müssen bezeichnet sein: „An Bord Sr. Majestät Schiff (Name des Schiffes), durch Vermittelung des Hofpostamts in Berlin."
18. Zeitungs-Ueberweisung. Für die Ueberweisung einer Zeitschrift von einem Orte nach einem anderen, im Laufe des Quartals beträgt die Gebühr 50 ₰.
19. Freimarken werden zum Nennwerthe des Stempels à 3 ₰, 5 ₰, 10 ₰, 20 ₰, 25 ₰ und 50 ₰ verkauft.

E. Porto und Gebühren für Postsendungen im Orte, sowie nach Ottensen, Bahrenfeld, Oevelgönne und Othmarschen (nicht Neu-Othmarschen).

1. Gewöhnliche Briefe, frankirt 5 ₰, unfrankirt 10 ₰.
2. Eingeschriebene Briefe, frankirt 25 ₰, unfrankirt 30 ₰, mit Empfangsbescheinigung des Adressaten (Rückschein), frankirt 45 ₰, unfrankirt 50 ₰.
3. Briefe mit Postzustellungs-Urkunden, frankirt 25 ₰, unfrankirt 30 ₰.
4. Drucksachen, Waarenproben, Packete mit Nachnahme, Postanweisungen, Packete, Geldbriefe und Postaufträge kosten dasselbe Porto wie derartige Sendungen auf Entfernungen bis 10 Meilen.

F. Porto-Tarif für Briefsendungen nach dem Auslande.

a. Nach dem Gebiet des Welt-Postvereins. Zum Welt-Postverein gehören sämmtliche Staaten in Europa, Asien und Amerika; ferner ein großer Theil von Afrika und Australien (mit Ausnahme der unter b. verzeichneten Länder und Inseln).

1. Gewöhnliche Briefe bis 15 Gramm 20 ₰ frankirt; 40 ₰ unfrankirt, für jede fernere 15 Gramm einfaches Porto mehr.
2. Eingeschriebene Briefe außer dem gewöhnlichen Porto noch 20 ₰ Gebühr.
3. Postkarten (Frankozwang) 10 ₰.
4. Drucksachen und Waarenproben (Frankozwang), für jede 50 Gramm 5 ₰, mindestens jedoch für Waarenproben 10 u. für Geschäftspapiere 20 ₰.

b. Nach dem Vereins-Auslande in Afrika und Australien, nämlich: Ascension und St. Helena, Betschuanaland, Capland, Oranje-Freistaat, Tonga-Inseln und den kleineren australischen Inselgruppen: Porto für Briefe für je 15 Gramm frankirt 20 ₰, unfrankirt 40 ₰; Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 ₰ für je 50 Gramm, mindestens aber 10 ₰ für Waarenproben und 20 ₰ für Geschäftspapiere; die Einschreibgebühr beträgt, soweit zulässig, 20 ₰; Postkarten, soweit zulässig: 10 ₰, mit Antwort: 20 ₰. Bei der Beförderung nach den Tonga-Inseln mit den deutschen Postdampfern finden die Taxen des Weltpostvereins Anwendung.

Auf Schiffsbriefe über deutsche Häfen, welche den Vermerk tragen: „Schiffsbrief über .....", findet die Vereinstaxe Anwendung.

G. Postanweisungen nach dem Auslande sind zulässig:

Nach Argentinien, Belgien, Bulgarien, Canada, Cap-Colonie, Chile, China, Dänemark, Dänisch. Antillen, Deutsch-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Egypten, Frankreich mit Algerien und Tanger (Marocco), Großbritannien und Irland sowie Gibraltar und Malta, Hawai, Japan, Indien (Britisch-), Italien, Kamerun-Gebiet, Luxemburg, Niederlande, Niederländ. Besitzungen in Ostindien, Niederländische Antillen und Guyana, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Oranje-Freistaat, Portugal, Rumänien, Salvador, Schweden, Schweiz, Siam, Südafrikanische Republik (Transvaal), Togo-Gebiet, Tripolis, Türkei, Tunis, Uruguay, den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Britische Colonien in Asien, Afrika, Amerika und Australien (West-Australien, Süd-Australien, Victoria, Neu-Süd-Wales, Neu-Seeland, Vandiemensland und Queensland).

H. Taxe für Telegramme.

I. Für den Verkehr innerhalb Deutschlands:

Für jedes Taxwort (bis 15 Buchstaben) 5 ₰. Für Stadt-Telegramme im Reichs-Telegraphengebiete jedes Wort 3 ₰; die Minimal-Gebühr eines Telegramms beträgt 50 ₰, für Stadt-Telegramme 30 ₰. (In Altona sind Stadt-Telegramme nach dem Orts-Bestellbezirk der Postämter Altona (Elbe) 1, Altona-Ottensen und Altona-Bahrenfeld zugelassen). Die Weiterbeförderung per Post geschieht ohne Kosten für den Aufgeber und Adressaten. RP Antwort bezahlt (10 Worte = 50 ₰); XP Bote oder Eilbote bezahlt (Bestellung durch Eilboten — bei Vorausbezahlung — kostet ohne Rücksicht auf die Entfernung von der letzten Telegraphen-Betriebsstelle 40 ₰). Wenn diese Bezeichnungen vor die Adresse gesetzt werden, so werden sie für je ein Wort gerechnet. Dringende Telegramme (D) kosten die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge und werden den übrigen Privat-Telegrammen bei der Beförderung vorgezogen. Unbestellbarkeits-Meldungen werden dem Aufgeber des Ursprungs-Telegramms unentgeltlich ausgeliefert.